

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (20. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Entwicklungshelfer-Gesetzes**

— Drucksache 10/4515 —

A. Problem

Der Europäische Rat vom Juni 1984 in Fontainebleau regte an, junge Europäer gemeinsam als Freiwillige in die Dritte Welt zu entsenden. Bei den deutsch-französischen Konsultationen am 7. und 8. November 1985 wurde dementsprechend ein deutsch-französisches Freiwilligenprogramm als Kern für ein europäisches Freiwilligenprogramm beschlossen. Die Umsetzung dieser Entscheidungen erfordert eine Anpassung der rechtlichen Regelungen für die Entwicklungshelfer.

B. Lösung

Das bisher nur für Deutsche geltende Entwicklungshelfer-Gesetz soll auch für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geöffnet werden. Das Mindestalter für Entwicklungshelfer wird von 21 Jahren auf 18 Jahre herabgesetzt. In der Reichsversicherungsordnung und im Angestelltenversicherungsgesetz werden die entsprechenden Folgeregelungen vorgenommen.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/4515 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. März 1986

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dr. Holtz	Brück	Repnik
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Entwicklungshelfer-Gesetzes

— Drucksache 10/4515 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit
(20. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das 18. Lebensjahr vollendet hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen *Mitgliedslandes* der Europäischen Gemeinschaften ist.“

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das 18. Lebensjahr vollendet hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen **Mitgliedsstaates** der Europäischen Gemeinschaften ist.“

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484, ber. 1986 S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 539 Abs. 1 Nr. 16 werden die Worte „Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549)“ durch die Worte „Personen im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes“ ersetzt.
2. In § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Grundgesetzes“ die Worte „und Personen im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Artikel 3**Änderung des Angestellten-
versicherungsgesetzes**

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484, ber. 1986 S. 32), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 10 werden nach dem Wort „Grundgesetzes“ die Worte „und Personen im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Brück und Repnik

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag beriet den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes — Drucksache 10/4515 — in seiner 184. Sitzung am 12. Dezember 1985 in erster Lesung und überwies ihn an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur federführenden und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfahl am 19. Februar 1986 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit beriet den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 26. Februar 1986.

II. Zur Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

- a) Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit empfiehlt bei einer Gegenstimme die Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Änderungen.
- b) Alle Fraktionen im Ausschuß begrüßten aus entwicklungspolitischer und europapolitischer Sicht die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Zielsetzung, ein europäisches Freiwilligenprogramm zu schaffen, um die europäische Jugend zu ermutigen, vermehrt als Freiwillige in Entwicklungsprojekten in der Dritten Welt mitzuarbeiten. Damit sollen
 - ein Beitrag zur Entwicklung der Länder der Dritten Welt geleistet,
 - der europäischen Jugend Entwicklungsprobleme bewußter gemacht und
 - die Solidarität zwischen der europäischen Jugend und der Jugend in den Entwicklungsländern durch konkrete Maßnahmen gestärkt werden.

Diese Zielsetzung erfordert die Öffnung des Entwicklungshelfer-Gesetzes für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, um auch ihnen den vorbildlichen Schutz dieses Gesetzes zugute kommen zu lassen, wenn sie im Rahmen des europäischen Freiwilligenprogramms für deutsche Organisationen tätig sind. Die empfohlenen gleichzeitigen Änderungen im Sozialversicherungsrecht stellen, soweit es nicht nur um redaktionelle Verbesserungen geht, notwendige Folgeänderungen der Öffnung des Entwicklungshelfer-Gesetzes für die Staatsangehörigen anderer

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften dar.

Die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der SPD im Ausschuß erhoben aus entwicklungspolitischer Sicht gewisse Bedenken gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Herabsetzung des Mindestalters der Entwicklungshelfer auf 18 Jahre, durch die eine europäische Rechtsvereinheitlichung und zugleich eine Angleichung an das Volljährigkeitsalter in der Bundesrepublik Deutschland erreicht werden soll. Denn nach allen Erfahrungen benötigen Entwicklungshelfer durchweg eine gewisse Berufserfahrung, um ihre Arbeit für die Dritte Welt erfolgreich durchführen zu können, und junge Deutsche dieses Alters verfügen im allgemeinen noch nicht über die ausreichende Berufserfahrung. Beide Fraktionen stellten ihre Bedenken jedoch letztlich zurück, weil sie davon ausgehen, daß sich durch diese Gesetzesänderung in der Praxis kaum etwas am durchschnittlichen Alter der Entwicklungshelfer ändern wird, und weil der europapolitische Vorteil einer europäischen Rechtsvereinheitlichung bei dieser Sachlage die voraussichtlich nur theoretischen Nachteile der Herabsetzung des Mindestalters der Entwicklungshelfer überwiegt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN stimmte trotz der Bejahung der Ziele des Gesetzentwurfs gegen die Beschlußempfehlung, weil sie den zur praktischen Verwirklichung der Ziele eingeschlagenen Weg für falsch hält:

- Es werde eine weitere Organisation neben bereits bestehenden geschaffen.
- Durch den vorgesehenen Einsatz der Freiwilligen im Rahmen von Projekten der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) würden die zuständigen Instanzen der Gastländer vom Entscheidungsprozeß über den Einsatz der Helfer ausgeschlossen.
- Dadurch komme es ferner nicht zu Einbeziehungen von Jugendlichen aus den Partnerländern in die Arbeit, so daß das Ziel der Solidarität der europäischen Jugend mit der Dritten Welt nicht erreicht werden könne.
- Die GTZ erscheine als Träger, an den sich der neue Freiwilligendienst anlehnen könne, weniger geeignet.

Dem wurde entgegengehalten, daß der Einsatz in Projekten der GTZ vor allem deshalb erfolge, weil in dem vorgesehenen ersten Einsatzgebiet des deutsch-französischen Freiwilligendienstes, in West-Afrika, der Deutsche Entwicklungsdienst (DED) als Trägerorganisation des Freiwilligenprogramms häufig im Auftrag der GTZ tätig sei. Weil die französische Seite auf einen baldigen Beginn

des Programms gedrängt habe, habe es sich angeboten, auf solche bestehenden Strukturen zurückzugreifen. In die Überlegungen über die notwendige Weiterentwicklung des Programms, bei der die Bundesregierung und der DED eng zusammenarbeiten müßten, würden die erhobenen Bedenken einbezogen werden.

2. Zu den einzelnen Änderungen

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen wird, auf die Begründung in der Drucksache 10/4515 Bezug genommen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgeschlagenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 — Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Die Ersetzung des Wortes „Mitgliedslandes“ durch das Wort „Mitgliedstaates“ bringt eine Anpassung an den amtlichen Sprachgebrauch.

Zu Artikel 2 (neu) — Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 — § 539 RVO

Diese Änderung enthält eine Anpassung an den in der Reichsversicherungsordnung üblichen Sprachgebrauch (Personen im Sinne...) und eine gesetzestechnische Vereinfachung, indem auf das Entwicklungshelfer-Gesetz in seiner jeweiligen Fassung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 2 — § 1227 RVO

Als Folge der Öffnung des Entwicklungshelfer-Gesetzes für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die für eine deutsche Entwicklungshelferorganisation tätig sind, muß auch die Reichsversicherungsordnung für diesen Personenkreis geöffnet werden.

Zu Artikel 3 (neu) — Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Als Folge der Öffnung des Entwicklungshelfer-Gesetzes für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die für eine deutsche Entwicklungshelferorganisation tätig sind, muß auch das Angestelltenversicherungsgesetz für diesen Personenkreis geöffnet werden.

Bonn, den 12. März 1986

Brück Repnik

Berichterstatter

